

Nebenberufliche Selbstständigkeit

Was muss beachtet werden, wenn eine „kleine“ Selbstständigkeit ausgeübt wird.

Oft besteht der Drang, sich neben der hauptberuflichen Tätigkeit zu verwirklichen. Dabei wird häufig das Hobby zum Beruf gemacht. Zum Beispiel entsteht die Idee, die in der Freizeit geschaffenen Holzskulpturen nicht nur zu verschenken sondern über den Internetshop zu verkaufen.

Hierbei handelt es sich um eine gewerbliche Tätigkeit, die dem Finanzamt gegenüber anzugeben ist. Eine gewerbliche oder selbstständige Tätigkeit wird ausgeführt, wenn wiederholt Gegenstände veräußert oder Dienstleistungen erbracht werden und die Absicht besteht, damit Einkünfte zu erzielen. (Hiervon ausgenommen sind natürlich z. B. der Verkauf des bis dahin selbstgenutzten Handys usw.)

Gründung

Sobald die Absicht besteht, eine gewerbliche oder selbstständige Tätigkeit auszuüben, ist dies dem Finanzamt durch das Ausfüllen des „Fragebogens zu steuerlichen Erfassung“ mitzuteilen. Handelt es sich, wie im obigen Beispiel, um eine gewerbliche Tätigkeit, ist zusätzlich ein Gewerbe bei der Stadt anzumelden.

Gewerblich oder selbstständig?

Die Unterscheidung zwischen gewerblicher und selbstständiger Tätigkeit ist oft schwierig. Vereinfacht gesagt sind Fertigung, Handel und Verkauf gewerbliche Tätigkeiten und Dienstleistungen, die eine anspruchsvolle Ausbildung oder ein Studium erfordern, selbstständige Tätigkeiten. Für eine genaue Einordnung, um welche Tätigkeit es sich handelt, empfiehlt es sich, immer Rat bei einem Steuerberater einzuholen.

Umsatzsteuer

Unabhängig davon, ob es sich um eine gewerbliche oder selbstständige Tätigkeit handelt, unterliegt sie der Umsatzsteuer. Es gibt Tätigkeiten, wie zum Beispiel medizinische oder unterrichtende Dienstleistungen, die von der Umsatzsteuer befreit sind.



Uta Augst, Georg Lickes, Nicole Schnitzler

Ist die angestrebte Tätigkeit im abschließenden Katalog des § 4 Umsatzsteuergesetz nicht aufgeführt, unterliegt sie der Umsatzsteuer. Das bedeutet, dass 19% (oder 7%) des Umsatzes an das Finanzamt abzuführen sind. Dies kann vermieden werden, wenn die Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen wird. Kleinunternehmer kann jeder sein, dessen Umsatz 17.500 € pro Jahr nicht übersteigt.

Gewerbesteuer

Jede gewerbliche Tätigkeit unterliegt der Gewerbesteuer. Die Höhe der Gewerbesteuer schwankt zwischen den einzelnen Gemeinden, weil diese die Höhe in einem vorgegebenen Rahmen bestimmen dürfen. Der Gewerbesteuer unterliegen auf Grund eines gesetzlich geregelten Freibetrages nur Einkünfte, die höher sind als 24.500,00 €. Übersteigt der Gewinn, also die Einnahmen abzüglich aller Ausgaben, diesen Betrag nicht, wird keine Gewerbesteuer erhoben.

Einkommensteuer

Gewerbliche und selbstständige Einkünfte unterliegen der Einkommensteuer. Im Rahmen der Einkommensteuererklärung wird der Gewinn aus der gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit mit dem persönlichen Steuersatz versteuert.

Falls Sie sich die Frage stellen, ob sich der Schritt in die Selbstständigkeit für Sie lohnt, sprechen Sie uns an; wir beraten Sie vollumfänglich zu jeder Unternehmensgründung.

*„Gehe nicht, wohin der Weg führen mag,
sondern dorthin, wo kein Weg ist und hinterlasse eine Spur“*

Jean Paul 21.03.1763 – 14.11.1825

GUCK REIN!

Steuerberater Georg Lickes · Oberstraße 1 · 41334 Nettetal

